

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 21. März 1988

G 5 e Erlenbach, Herrliberg. Wasserwerke Erlenbach  
G 13 e und Herrliberg. Grund- und Quellwasserfassungen  
(G 9 e) "Im Dachsberg". Genehmigung der Schutzzonen.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen haben die Büros Dr. U. Vollenweider, Zürich, M. Aeberli, Uetikon am See, und Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Wasserwerke Erlenbach und Herrliberg für die Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" (Rosacker-Quelle, Schlotter-Quelle Ost, Rütibühl-Quelle, Dachsberg-Quelle, GW-PW Dorfacker) Berichte mit Schutzzonenentwürfen ausgearbeitet.

Das Ingenieurbüro Kisseleff AG, Küssnacht, hat für die Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 17. Februar 1986 und 18. November 1986 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau nach einigen Rückfragen und Aenderungsvorschlägen im Sinne der Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen.

Mit den Beschlüssen vom 26. Mai 1986 und 6. Januar 1987 haben die Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach die Schutzzonen um die Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. März 1987 des Bezirksrates Meilen sind gegen die die Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" betreffenden Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungs-gesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. De-

zember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" den Gemeinderäten Herrliberg und Erlenbach. Mit separatem Beschluss kann die Aufsicht an die Wasserwerke Herrliberg und Erlenbach delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen vom 20. Mai 1986 und 6. Januar 1987 durch die Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach festgesetzten Schutzzonen um die Grund- und Quellwasserfassungen "Im Dachsberg" (Grundwasser-Pumpwerk Dorfacker, Rosacker-Quelle, Schlotter-Quelle Ost, Rütibühl-Quelle, Dachsberg-Quelle) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Schutzzonen-Reglement I für die Wasserfassungen  
"Im Dachsberg"  
Ingenieurbüro Kisseleff AG, 20. November 1986
- Schutzzonenplan 1:1000, Plan Nr. 346-002,  
Ingenieurbüro Kisseleff AG, 6. Oktober 1986.

II. Die Gemeinderäte Erlenbach und Herrliberg werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, 8703 Erlenbach, den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg, die Wasserwerke Herrliberg und Erlenbach, 8703 Erlenbach, das Kantonale Labor Zürich, Postach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. März 1988  
Ge/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

Rudolf